

andern  
off oder  
et einige  
ie aber  
er um-  
es wer-  
minen,  
braucht  
wofür  
brikan-

n, be-  
keinem  
n, als  
Vohn-  
ur mit  
h brin-  
gegen-  
richti-  
er.

Bewicht  
Rgr.,  
Zhlr.  
Zhlr.  
bis 1  
0 Rgr.  
Zhlr.  
r. 10  
Zhlr.  
gr. 5  
Rgr.,  
Rgr.

is 75  
Zhlr.  
o 41  
bis  
Zhlr.  
Zhlr.  
pgr.

Egr.  
14  
k 3  
auer  
und  
an

# Intelligenz- und Wochenblatt

oder  
Tribüne d. Sachsenburg für  
Kunst, Literatur und  
Sitten

## Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

N. 27.

Sonnabends, den 4. April.

1857.

### Bekanntmachung.

Da nach Anzeige des Landstälänts zu Moritzburg das Aufbrennen des Landgestützeichens bei den von Landbeschäler abstammenden Füllen an den in nachstehends sub (O) angegebenen Tagen und Orten stattfinden soll, so wird solches andurch bekannt gemacht.

Dresden, den 26. März 1857.

Ministerium des Innern.

Abtheilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Dr. Weinstig. Demuth.

O.

Das Aufbrennen des Landgestützeichens wird erfolgen: den 14. April in Rückau bei Pauschwitz; den 15. April in Canitz-Christina bei Camenz; den 16. April in Kleinschweidnitz bei Löbau; den 17. April in Großhennersdorf bei Herrnhut; den 22. April in Großenhain von der Station Stauda; den 23. April in Altłommisch bei Lommisch; den 24. April in Nossen von der Station Radeberg; den 25. April in Aschershain bei Partha; den 27. April in Bermsdorf; den 28. April in Wurzen; den 29. April in Zinnis; den 30. April in Borna; den 2. Mai in Bernsdorf bei Glauchau; den 4. Mai in Reichenbach im Vogtlande; den 5. Mai in Aue; den 7. Mai in Chemnitz; den 9. Mai in Erbisdorf bei Freiberg; den 11. Mai in Frauenstein; den 13. Mai in Kesselsdorf bei Wilsdruff; den 14. Mai in Groß-Schülitz bei Pirna; den 15. Mai in Moritzburg.

### Bekanntmachung.

Um die Uebelstände, die mit dem bisherigen vereinzelten Eingehen der Anträge auf Gewährung militärischen Flurschutzes bei den Amtshauptmannschaften verknüpft sind und von diesen ebenso zur Entschließung weiter befördert wurden, thunlichst zu beseitigen, hat das Königliche Hohe Kriegs-Ministerium angeordnet, im Zukunft die Flurschutzgesuche von Gemeinden und Privaten Seitens der Amtshauptmannschaft rechtzeitig einzufordern und in der Art weiter zu befördern, daß dieselben an einem bestimmten Tage und zwar den 15. Juni jeden Jahres bei dem gedachten hohen Ministerium eingehen.

Die Gemeinden und Privatgrundstücksbesitzer des hiesigen amtsbauprätäktischen Bezirks werden daher gemäß einer Verordnung der Königlichen Kreis-Direction vom 31. Februar Monats hierdurch veranlaßt, ihre etwaigen Flurschutzgesuche spätestens den 25. Mai jeden Jahres, spätere Gesuche aber, oder Gesuche um Verlängerung des Commandos allemal den 3. jeden Monats althier einzureichen, wobei zu berücksichtigen ist, daß in der Regel zwischen dem Eingange des Gesuchs bei dem Königlichen Hohen Kriegs-Ministerium und dem Auftreten der Commandos ein Zeitraum von wenigstens 14 Tagen inne liegen mößt.

Uebrigens hat jedes Flurschutzgesuch genau die Zeit, von welcher und bis zu welcher das Flurschutz-commando gewünscht wird, sowie das Erbieten zur Entrichtung der vorschristsmäßigen Gebühren zu enthalten.

Chemnitz, den 26. März 1857.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Brückner.

Görverg.